

Das gefundene Änderungsdokument ist:

06/42/EGBer, Ausgabe: 16. März 2007

Berichtigung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG

Veröffentlicht in: AB1 EU, 2007, Nr. L 76, S. 35

Seitencodierungen: L476F03

Stammdokument(e) - nicht mit enthalten:

06/42/EG, Ausgabe: 17. Mai 2006

Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)

Veröffentlicht in: AB1 EU, 2006, Nr. L 157, S. 24-86

Seitencodierungen: L374C09-L375A03

Geändert durch:

06/42/EGBer vom 16. März 2007

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG*(Amtsblatt der Europäischen Union L 157 vom 9. Juni 2006)*

Seite 34, Artikel 25 Absatz 1:

anstatt: „Die Richtlinie 98/37/EG wird aufgehoben.“*muss es heißen:* „Die Richtlinie 98/37/EG wird zum 29. Dezember 2009 aufgehoben.“

45957171

Berichtigung der Richtlinie 97/2/EG des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 25 vom 28. Januar 1997)*

Seite 24, Artikel 1 Nummer 1 (betreffend Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 91/629/EWG):

anstatt: „b) Für Kälber in Gruppenhaltung ist die jedem Kalb uneingeschränkt verfügbare Fläche zumindest gleich 1,5 m² für jedes Kalb mit einem Lebendgewicht von weniger als 150 kg, zumindest 1,7 m² für jedes Kalb mit einem Lebendgewicht von mehr als 150 kg, aber weniger als 220 kg und zumindest 1,8 m² für jedes Kalb mit einem Lebendgewicht von über 220 kg.“*muss es heißen:* „b) Für Kälber in Gruppenhaltung ist die jedem Kalb uneingeschränkt verfügbare Fläche zumindest gleich 1,5 m² für jedes Kalb mit einem Lebendgewicht von weniger als 150 kg, zumindest 1,7 m² für jedes Kalb mit einem Lebendgewicht von 150 kg oder mehr, aber weniger als 220 kg, und zumindest 1,8 m² für jedes Kalb mit einem Lebendgewicht von 220 kg oder mehr.“